

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Mi 55.

Dienstag, 8. März 1904, abends.

57. Jhdg.

Das Riesaer Tageblatt erfreut Ihren Tag Blätter mit Nachrichten der Stadt und Umgegend. Einzeljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei 1 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Abrechnungs-Nachnahme für die Rückerstattung des Ausgabenabzuges bis Sonnabend 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Sanger & Winterfeld in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastenauerstraße 50. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 278 auf den Namen des Restaurants Gustav Tittel in Riesa eingetragene Grundstück soll am

5. Mai 1904, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvorsteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundriss — Seite 13, Nr. 49 und auf 177 710 M. — Pf. geklärt. Es besteht aus den Häusern Nr. 22 und 22 B Wohnung B des Grundbesitzers. Grundverfassung: 62 050 M. und 59 200 M. Steuerbelastungen: 1421,86. Gebäude sind zum Betrieb eines Badegeschäfts, das eine außerdem zum Betrieb einer Schönheitswirtschaft eingerichtet.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachschreibungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedlung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Ertragung bis am 30. Oktober 1903 verlaubartes Besiedlungserwerb aus dem Grundbuche nicht erzielt.

Es waren, spätestens im Besiedlungstermin vor der Aufhebung zur Abgabe von Geboten einzutragen und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen, währenddessen die Rechte bei der Feststellung des gerichtlichen Gebots nicht berücksichtigt und bei der Beurteilung des Besiedlungstermins beim Urteilssatz des Gläubigers und bei übrigen Rechten nachgelegt werden müssen.

Diejenigen, die ein der Besiedlung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Beurteilung des Urteils die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Besiedlungstermins herbeizuführen, währenddessen für das Recht der Besiedlungserwerbs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 7. März 1904.

Königliches Amtsgericht.

Die auf Donnerstag, den 10. d. Mon. nach 2 Uhr im "Rojengarten" in Görlitz angelegte Versteigerung ist aufgehoben.

Riesa, 8. März 1904.

Der Gerichtsvollzieher.

Hertliches und Sachliches

Riesa, den 8. März 1904.

Der Gustav-Adolf-Frauen- und Jungfrauen-Verein für Riesa und Umgegend, der vor vier Jahren bei Gelegenheit des hier gefeierten Jahresfestes des Dresdner Hauptvereins der Gustav-Adolf-Gesellschaft neugegründet worden ist, gedenkt wie voriges Jahr schon, so auch dieses Jahr, wieder eines Familienabends und zwar nächsten Sonntag abends 8 Uhr im Saale des "Geschäftshaus" zu veranstalten. In diesem Familienabend, über den demnächst weiteres bekannt gegeben werden soll, wird Herr cand. rev. min. Herz vom hiesigen Realgymnasium den Vortrag halten. Weiterhin enthält das Programm Solo-Lieder, Klaviervorträge und Chorgesänge unter Leitung des Herrn Kantor Fischer. Zu diesem Familienabend haben nicht bloß die Mitglieder, sondern alle Guesten, die für die große Sache des Gustav-Adolf-Vereins interessieren, Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Versammlung recht zahlreich besucht und so die Arbeit des Gustav-Adolf-Frauen- und Jungfrauen-Vereins noch mehr Gliedern unserer Stadt und der umliegenden Gemeinden bekannt und lieb würde, denn so gebührt sich auch der junge Verein in der kurzen Zeit seines Bestehens entwidelt hat — er zählt schon 150 Mitglieder — er steht doch den gleichen Vereinen in anderen Orten an Mitgliederzahl noch sehr nach. Es liegt das wohl vornehmlich daran, daß das Leben und Wirken der Gustav-Adolf-Frauen- und Jungfrauen-Vereine hier noch nicht genügend bekannt ist. Um dem abzuhelfen, lädt der hiesige Verein alljährlich einmal zu einem Familienabend an die Dresdner Insel. Es wird auch noch darauf hingewiesen, daß, wie schon der Name „Familienabend“ besagt, nicht bloß Frauen und Jungfrauen, sondern auch Herren zur Teilnahme berechtigt und herzlich eingeladen sind.

— In der Nacht vom 6. zum 7. März wurden bei den Herrn Gutsbesitzer Hünkel und Jenisch in Görlitz Einbruch und Diebstahl verübt. Bei Herrn Gutsbesitzer Hünkel wurden Wäsche u. a. Effeten im Werte von 100 M. und bei Herrn Gutsbesitzer Jenisch Bergl. im Werte von 84 M. geplündert. Der Dieb ist bei H. durch Einräumen eines Fensters in die Parterrewohnung eingedrungen und hat in dieser in Geduldsliege noch einen Fußboden zu sich genommen, wovon die überig gebliebenen Spuren zeugten. Darauf begab der Dieb sich in das benachbarte Jenische Grundstück, wo er im Wohnhaus in der ersten Etage ein Fenster öffnen und nun in die obere Wohnung eindringen, holte er ein Gartentor auf, lehnte dieses als Schilder schräg an die Wand und kam so in die Räumlichkeit. Dem Täter ist man auf der Spur.

— Der Deutsch-freimaurige Verein in Dresden hat sich mit einer Petition an den Landtag gewandt, in der um eine Abänderung des § 75 Abs. 2 der Verfassung und um Aufhebung des § 47 Abs. 2 der Rev. Süddisziplinordnung gebeten wurde. In den genannten Paragraphen wird bestimmt, daß Beamte, Geistliche und Lehrer die Wahl als Abgeordneten oder Stadtvorordneten nur noch vorher eingeholter Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde annehmen dürfen. Die Geschwader- und Petitions-Deputation der Zweiten Kammer legt zur Erfüllung an der Deputation einen Reg. Antrag vor. Dersele hat die Genehmigung ab, es sei seit Jahren keinem dem Ministerium sein Fall bekannt, daß einem Beamten die Genehmigung zur Annahme eines Abgeordnetenmandats verweigert worden wäre. Da aber innerhalb 8 Monate doch kein, in denen die im sozialen Interesse gebotene strenge Verwendung eines Beamten mit der Ausübung des Abgeordnetenmandats unvereinbar ist, wäre, so könnte die Regelung auf die verhältnismäßig ihr vorgehaltene Genehmigung auch die bisher gewonnenen Ergebnisse gegenüber den Bereich

nicht verzichten. Die Deputation glaubte jedoch im Hinblick darauf, daß die Reichsverfassung eine Beschränkung der Beamtenhinterhalt der Annahme eines Mandats zum Reichstag nicht kennt, die Petition, soweit die Wahl zum Landtag in Frage kommt, bei Negierung zur Annahme überzuweisen zu lassen, sie im übrigen aber (Wahl zum Stadtvorordneten) auf sich beziehen zu lassen. Ebenso empfiehlt sie, die Petition des Vereinsbewohnervereins in Dresden, wonach den Bewohnern bei einer Verfolgung das Recht der Ansehungsfreiheit zugeschen soll, auf sich berufen zu lassen.

— Der Staatssekretär des Reichspostamts veröffentlicht im "Reichstag" folgende Bekanntmachung: Von jetzt ab werden Privatpostkarten an die in Deutschland befindlichen Truppen und Besatzungen von Kriegsschiffen zur Feldpostabwicklung zugelassen. Die Postkarten müssen folgenden Bedingungen entsprechen: 1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über 2½ kg; 2. Größe nicht erheblich über 35 cm in der Länge, 15 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe; 3. Verpackung in fester Karton recht dauerhaft, mit dauerhafter Umhüllung in haltbarer Steinwand oder Holzwand und mit fester Verschließung; 4. die Auflösung muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse reich genau und deutlich aufgedruckte Postkarte halblos aufgeschnitten oder aufgeschnitten wird; auf der Karte ist die Bezeichnung "Postkarte" in "Postkarte" zu ändern; außerdem müssen der Absender und der Inhalt der Sendung genau angegeben werden. Der Versiegung von Postkartenbriefen und Postkartenumschlüssen bedarf es nicht. Das Posto. beträgt für jedes Feldpostpaar ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 M. Der Sendungen müssen bei der Aufgabe kontrolliert werden. Zur Markierung dienen Postmarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind. Ein geschlebene Postkarte, Sendungen mit Werbung oder Postannahme sind unzulässig. Ausgeschlossen von der Verbindung mittels Feldpostkarten ist unbedingt: Hüftsäcke, Säcke (Lebensmittel), die dem schnellen Verbergen unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postabwicklung ausgeschlossenen Gegenstände. Die Beschränkung der Feldpostkarten nach Südwürttemberg erfolgt mit den von Hamburg dorthin abgehenden deutschen Dampfern in der Regel einmal monatisch. Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Überleitung der Privatpostkarten kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

— Der Bekämpfung der Tuberkulose beim Kind bleibt wird von der Königlichen Staatsregierung das größte Interesse entgegengebracht und bereitst seit mehreren Jahren und unter freudigwilliger zur Erfüllung gestellten Arbeitsleistungsbünden Königlicher Landwirte unter Leitung gewisser Garantien Versuche mit dem Königlichen Impfbürojahr gewechselt worden. Nach einem länglich vom Landeskonsistorium an das Königl. Wissenschaftsministerium Innern ertheilten Bericht sind bei den vier zur Erfüllung stehenden Versuchsstationen in der Zeit vom 1. Januar 1902 bis 3. November 1903: 191 Impfungen an 16 männlichen und 109 weiblichen Tieren ausgeführt worden, und zwar 142 mal mit negativer, 40 mal mit positiver und 9 mal mit zweifelhafter Reaktion. Von den getesteten Tieren litten 9 männliche und 52 weibliche zur Entfernung. Die nach den bestehenden Vertragabschlußverträgen noch vorzusehenden Impfungen an den sonstigen Versuchsstationen, von denen zur Zeit 2 als tuberkulosefrei zu bezeichnen sind, werden 1904 und 1905 erfolgen. Dennoch sind weitere Versuche nach dem heutigen System nicht in Aussicht genommen, da einerseits weitere Rindviehbestände nicht zur Verfügung stehen und andererseits freiwilligen Versicherung — im Anschluss an die Schlachtviehversicherung — das Wort zu reden. Den letzten Punkt der

